

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:**
EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE
- **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:**
Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.
Dieser OGAW ist ein Zuflussfonds des Master-Teilfonds des SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Anteilsklasse O EUR).
- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**
Dieser OGAW wurde am 14. Mai 2003, von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers („AMF“) zugelassen.
Der OGAW wurde am 26. Mai 2003, für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.
- **Überblick über das Verwaltungsangebot:**
Der OGAW verfügt über 3 Anteilsklassen.
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

Anteilsart	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung*	Zulässige Anleger
Anteilsklasse A	FR0010041822	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
Anteilsklasse D	FR0011075365	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
Anteilsklasse I	FR0010831552	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger

* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

- **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**
Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilhabers an Edmond de Rothschild Asset Management (France) – 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich.
Die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier genehmigten Informationsunterlagen zum Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund – Income Europe nach luxemburgischem Recht sind bei Edmond de Rothschild Asset Management (France), 47 rue du Faubourg Saint-Honoré - 75401 PARIS CEDEX 08, Website www.edram.fr, erhältlich.

II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

- **Verwaltungsgesellschaft:**
EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré, 75401 Paris Cedex 08, Frankreich
- **Depotbank:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:
Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:
 - Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
 - Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen,
 - Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW.Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:
Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.
Beauftragte:
Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung von Wertpapieren an die Verwahrstelle CACEIS Bank übertragen. Eine Beschreibung der beauftragten Depotfunktionen, eine Liste der nachgeordneten Beauftragten der CACEIS Bank sowie Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus diesen Delegationen ergeben können, sind auf der Website der CACEIS Bank verfügbar: www.caceis.com
Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.
- **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und der Führung des Ausgabekontos des OGAW andererseits.
- **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08
- **Verwahrstelle:**
CACEIS Bank
Société anonyme
Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

Die Verwahrstelle ist im Auftrag der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

- **Abschlussprüfer:**
Grant Thornton Audit
Gesellschaftssitz: 29 rue du Pont – 92200 Neuilly-sur-Seine
Zeichnungsberechtigter: Azarias SEKKO
- **Vertriebsstelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08
Telefon: 00 33 1 40 17 25 25 E-Mail: contact@edram.fr
Fax: 00 33 1 40 17 24 42 Website: www.edram.fr
Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.
Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.
- **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**
CACEIS FUND ADMINISTRATION
Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 5.800.000 €
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich
Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.
Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung und der Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und Informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.
- **Mit der Finanzverwaltung beauftragte Stelle:**
Entfällt.
- **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5 Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

III. BETRIEBS- UND & VERWALTUNGSMODALITÄTEN

3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

- **Merkmale der Anteile:**
 - ISIN-Code:
Anteilsklasse A: FR0010041822
Anteilsklasse D: FR0011075365
Anteilsklasse I: FR0010831552
 - Mit den Anteilen verbundene Rechte: Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und

Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

- Eintragung in ein Register: Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.
 - Stimmrechte: Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.
 - Form der Anteile: Inhaberanteile
 - Stückelung (Aufteilung): Die Anteile der Klasse „A“ werden Form von ganzen Zahlen oder Zehntausendstelanteilen angegeben.
Anteile der Klassen „D“ und „I“ werden in ganzen Zahlen oder in Tausendstel-Anteilen angegeben.
- **Abschlussstichtag**:
Letzter Börsengeschäftstag im März.
 - **Steuerliche Behandlung**:
Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftsteuer befreit und gelten als transparent.
Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort etc.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich wird der Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass der FCP aus den thesaurierenden Anteilen der Klassen „A“ und „I“ sowie einem ausschüttenden Anteil der Klasse „D“ besteht. Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.
 - **Besondere steuerliche Behandlung**:
Entfällt.

3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:

- **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts**:
Der OGA kann mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGA anlegen.
- **Zufluss-OGAW**:
Mindestens 85 % des OGAW werden in der Anteilsklasse O EUR des Luxemburger Teilfonds Edmond de Rothschild Fund - Income Europe und zusätzlich in bar angelegt.
- **Anlageziel**:
Dieser OGAW ist ein Feeder-Fonds des Teilfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Aktienklasse O EUR).
Aufgrund seiner eigenen Kosten unterscheidet sich das Anlageziel des Feeder-OGAW von dem seines Master-OGAW, so dass seine Wertentwicklung unter jener der Aktienklasse O EUR des Master-Fonds liegt.
Somit ist das Anlageziel des Zufluss-Fonds, einen regelmäßigen Nettoertrag von 2,60 % pro Jahr für die Anteilsklassen A und D und 3,30 % pro Jahr für die Anteilsklasse I zu erzielen.
- **Referenzindex**:
Das Anlageziel des Master-OGAW bezieht sich nicht auf einen Marktindex.
- **Anlagestrategie**:

Der Zufluss-OGAW des Teilfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund - Income Europe (Anteilsklasse O EUR) wird zu mindestens 85 % in seinem Master-OGAW und ergänzend in liquiden Mitteln angelegt.

Der Master-Teilfonds der SICAV nach luxemburgischem Recht Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Aktienklasse O EUR) bewirbt umweltbezogene, soziale und Governance-Kriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, auch „Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“-Verordnung genannt. In dieser Eigenschaft bewirbt der Feeder-OGAW ESG-Kriterien im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sogenannten „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“, und unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im nachstehend beschriebenen Risikoprofil des Master-Teilfonds definiert. Gemäß den Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung (SFDR) sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen im folgenden SFDR-Anhang zum Fonds verfügbar.

Der OGAW bezieht das Nachhaltigkeitsrisiko mit ein und berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen bei seinen Anlageentscheidungen.

Dieser Ansatz ist jedoch kein Garant für ein Mindestmaß an Taxonomiekonformität. Somit beträgt der Prozentsatz der Konformität der Anlagen mit der Taxonomie derzeit mindestens 0 %.

Erinnerung an das Anlageziel und die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Das Teilfonds strebt eine Rendite von 4 % p. a. über den empfohlenen Anlagehorizont an, indem er in europäische Beteiligungspapiere und festverzinsliche Wertpapiere investiert, die attraktive Renditen und nachhaltige Dividenden von Unternehmen erzielen, welche ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) erfüllen. Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzindex verwaltet.

Der Teilfonds fällt unter Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er eine Reihe von ESG-Kriterien bewirbt. Die Verwaltung konzentriert sich unter anderem auf die Kriterien Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Gemäß den Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung (SFDR) sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen im Anhang zum Teilfonds in Kapitel 30 verfügbar, das Bestandteil des Prospekts ist.

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen zu mindestens 50 % in auf Euro lautende Unternehmensanleihen.

Zu diesen Unternehmensanleihen gehören von Unternehmen ausgegebene vorrangige oder nachrangige Forderungspapiere, Wandelanleihen, CoCo-Anleihen und Umtauschanleihen.

Dabei kann es sich um Titel mit und ohne Investment-Grade-Rating oder nicht börsennotierte Titel handeln. Die Anlage in bedingten Wandelanleihen darf höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Gemäß den Erwartungen des Anlageverwalters wird das Engagement des Teilfonds an den europäischen Aktienmärkten in einer Bandbreite von 0 % bis 50 % des Nettovermögens des Teilfonds gehalten.

Die direkten Engagements erfolgen in Form von Aktien:

- ***die am Markt der Eurozone sowie an den Märkten des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Dänemarks, Schwedens und Norwegens notiert sind oder dort gehandelt werden.***
- ***die von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 500 Millionen Euro ausgegeben werden.***

Die Anlagen des Teilfonds in Titeln, die in Schwellenländern ausgegeben werden, dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens betragen. Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere, die auf andere Währungen als den Euro lauten, sollen abgesichert werden. Das Währungsrisiko des Portfolios darf insgesamt höchstens 10 % des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente verwenden, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Sie können unter anderem Folgendes umfassen:

Standardisierte Optionskontrakte;

- Kreditoptionen;

- Zinsoptionen;
- Devisenoptionen;
- außerbörsliche Zinstermingeschäfte;
- Währungsswaps;
- Standardisierte Zinstermingeschäfte;
- Inflationsswaps;
- Zinsswaps;
- Devisenterminkontrakte.
- Single-Name-CDS;
- Swaptions;
- Index-CDS;
- Optionen auf Anleihen-ETF;
- Total Return Swaps;
- Standardisierte Anleihenterminkontrakte

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW oder in andere Investmentfonds investieren.

Die Duration des Portfolios wird in einem Bereich von 0 bis 7 gehalten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige Wertpapiere investieren, die derivative Instrumente enthalten. Der Teilfonds kann insbesondere in Wandelanleihen, bedingte Wandelanleihen, Umtauschanleihen, auf ein Kreditrisiko indexierte Wertpapiere, Optionsscheine und EMTN investieren.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, der durchschnittlich für SFT (nur Rückkaufgeschäfte) und TRS genutzt werden kann, darf insgesamt höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Im Allgemeinen wird die Verwendung von Rückkaufgeschäften wahrscheinlich nicht mehr als 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Im Allgemeinen wird die Verwendung von TRS wahrscheinlich nicht mehr als 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Der Teilfonds kann aus Liquiditätsgründen, unter ungünstigen Marktbedingungen oder zur Erreichung des Anlageziels Sichteinlagen bei Banken sowie Instrumente halten, die als liquide gelten, wie Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sofern die gehaltenen liquiden Mittel/Sichteinlagen auf höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt sind.

• **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.

Die Hauptrisiken, denen der OGAW ausgesetzt sein kann, sind die Risiken, denen der Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund - Income Europe wie nachfolgend dargelegt ausgesetzt ist. Dementsprechend ist das Risikoprofil des Zufluss-OGAW mit dem des Master-OGAW identisch.

Risikoprofil des Master-OGAW zur Erinnerung:

Die Anlagen des Portfolios unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass der Kapitalwert steigt oder Ausschüttungen vorgenommen werden. Der Wert der Anlagen und Erträge, die sie generieren, und somit der Wert der Anteile des Portfolios kann sowohl fallen als auch steigen. Der Anleger hat dabei keine Garantie, dass er den investierten Betrag zurückerhält. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und

aktienähnlichen Wertpapieren) gehören erhebliche Kursschwankungen, Informationen zum Nachteil des Emittenten oder des Marktes und der Nachrangigkeit der Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger sollten auch die Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen, möglichen Wechselkursprüfungen und anderen Einschränkungen berücksichtigen.

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass der Fonds Kreditrisiken ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus werden die Anleger dieses Teilfonds, der in CoCo-Anleihen anlegen darf, auf die mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken hingewiesen.

Abhängig von den für die jeweilige CoCo-Anleihe festgelegten Bedingungen können bestimmte auslösende Ereignisse – einschließlich Ereignissen, über die der Emittent der CoCo-Anleihe die Kontrolle hat – zu einer dauerhaften Herabschreibung der Kapitalanlage und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder zu einer Wandlung der Anleihe in Aktien führen. Zu diesen auslösenden Ereignissen gehören unter anderem (i) eine Verringerung der Quote des harten Kernkapitals (CT1/CET1) (oder anderer Kapitalquoten) der emittierenden Bank unter eine vordefinierte Grenze, (ii) die subjektive Feststellung einer Regulierungsbehörde über die „fehlende Bestandsfähigkeit“ einer Institution – d. h. die emittierende Bank benötigt die Unterstützung der Behörden, um zu verhindern, dass sie zahlungsunfähig wird, Insolvenz anmelden muss, die meisten ihrer Schulden bei Fälligkeit nicht begleichen oder anderweitig ihre Tätigkeit nicht fortsetzen kann – und die Aufforderung zur Umwandlung der CoCo-Anleihen in Aktien unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, oder (iii) der Beschluss einer Kapitalspritze durch eine nationale Behörde. Die Anleger der Teilfonds, die in CoCo-Anleihen anlegen dürfen, werden über die nachfolgenden Risiken informiert, die mit der Anlage in dieser Art von Instrumenten verbunden sind.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur konventionellen Kapitalstruktur können Inhaber von CoCo-Anleihen einen Kapitalverlust erleiden, der keine Auswirkungen auf die Aktionäre hat. In bestimmten Situationen werden die Inhaber von CoCo-Anleihen vor den Aktionären Verluste erleiden. Dies steht im Widerspruch zur üblichen Kapitalstrukturhierarchie, in der erwartet wird, dass zuerst die Aktionäre Verluste erleiden.

Aufschubrisiko bei Rückzahlungen

Die meisten CoCo-Anleihen werden in Form von unbefristeten Instrumenten ausgegeben, die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu einem vorher festgelegten Betrag zurückgezahlt werden können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass unbefristete CoCo-Anleihen am Tag des Rückkaufs erstattet werden. Unbefristete CoCo-Anleihen sind eine Form von langfristigem Kapital. Es ist möglich, dass der Anleger die Rückzahlung des Kapitals nicht wie erwartet am Tag des Rückkaufs oder an einem beliebigen Tag erhält.

Unbekanntes Risiko

Die Struktur der CoCo-Anleihen ist innovativ, hat sich aber noch nicht bewährt. Es ist nicht bekannt, wie sich diese Produkte in einem unruhigen Umfeld verhalten, in dem die zugrunde liegenden Elemente dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wird der Markt das Eintreten eines auslösenden Ereignisses bei einem einzelnen Emittenten oder die Aussetzung der Kuponzahlung eines einzelnen Emittenten als Einzelfall oder systemweites Ereignis betrachten? Im letzteren Fall kann es zu einer Ansteckung der Kurse und der Volatilität der gesamten Anlageklasse kommen. Dieses Risiko könnte wiederum in Abhängigkeit vom Maß der Arbitrage des Basiswertes erhöht werden. Darüber hinaus ist die Preisbildung in einem weniger liquiden Markt möglicherweise immer stärkeren Spannungen ausgesetzt.

Risiko der sektoriellen Konzentration

CoCo-Anleihen werden von Banken und Versicherungen ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in erheblichem Umfang in CoCo-Anleihen investiert, hängt seine Wertentwicklung stärker von der Gesamtlage des Finanzdienstleistungssektors ab als bei einem Teilfonds, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für CoCo-Anleihen zu finden, und der Verkäufer kann gezwungen sein, einen erheblich geringeren Wert der Anleihe als erwartet zu akzeptieren, um sie zu verkaufen.

Risiken in Verbindung mit der Nutzung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagen:

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageverfahrens kann aus anderen Gründen als Anlagegründen zum Ausschluss der Titel bestimmter Emittenten führen. Daher stehen bestimmte Marktgelegenheiten, die für Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien nutzen, verfügbar sind, dem Teilfonds möglicherweise nicht zur Verfügung, und die Performance des Teilfonds kann bisweilen jene vergleichbarer Fonds, die nicht solche Kriterien nutzen, übertreffen oder hinter dieser zurückbleiben. Die Auswahl der Anlagen kann zum Teil auf einem Ausschluss-ESG-Ratingverfahren oder auf Ausschlusslisten basieren, die zum Teil auf Daten Dritter beruhen. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen

und Formulierungen für die Integration der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, ist es möglich, dass Anlageverwalter bei der Definition von ESG-Zielen und der Ermittlung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung bestimmter ausgewählter Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein kann oder auf Indikatoren basieren kann, die zwar gleich lauten, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass der subjektive Wert, den sie ggf. bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen, erheblich von jenem abweichen kann, den der Anlageverwalter im Rahmen seiner Methodik ansetzt. Aufgrund fehlender harmonisierter Definitionen profitieren bestimmte Anlagen ggf. nicht von einer steuerlichen Vorzugsbehandlung oder Gutschriften, da die ESG-Kriterien möglicherweise auf andere Weise beurteilt werden, als dies ursprünglich vorhergesehen wurde.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte und potenziell einen vollständigen Verlust ihres Werts verursachen könnte, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betroffenen Teilfonds haben könnte.

Risiken im Zusammenhang mit Zufluss-OGAW:

- Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

• **Garantie oder Schutz:**

Entfällt

• **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Die Anteile A und D stehen allen Anlegerkategorien zur Zeichnung offen.

Die Anteile der Klasse I sind für institutionelle Anleger bestimmt, die in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 Euro zu zeichnen.

Dieser OGAW ist insbesondere für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren unabhängig von der Marktsituation eine maximale Rendite erzielen möchten.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Der OGAW kann Anteile oder Aktien von Zielfonds zeichnen, die sich an Angeboten von Neuemissionen von US-Wertpapieren („US-Börsengänge“) beteiligen können, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die „Regeln“) Verbote für die Zulässigkeit bestimmter Personen zur Teilnahme an der Zuweisung von US-Börsengängen erlassen, wenn der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer dieser Konten in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind (insbesondere ein Eigentümer oder Angestellter eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder eines Fondsmanagers) („eingeschränkte Personen“) oder ein leitender Angestellter oder Mitglied eines Führungs- oder Aufsichtsgremiums eines US-amerikanischen oder nicht US-amerikanischen Unternehmens, das möglicherweise eine Geschäftsbeziehung zu einem FINRA-Mitgliedsunternehmen unterhält („betroffene Personen“). Der OGAW darf nicht zugunsten oder im Auftrag einer „US-Person“ im Sinne der „Regulation S“ angeboten oder verkauft werden und darüber hinaus nicht Anlegern angeboten oder an diese verkauft werden, die gemäß den FINRA-Regeln als „eingeschränkte Personen“ oder „betroffene Personen“ gelten. Bei Zweifeln bezüglich ihres Status sollten Anleger den Rat ihres Beraters einholen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber

unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

- Empfohlener Mindestanlagehorizont: Mindestens 5 Jahre

- **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilstklassen „A“ und „I“	Anteilstklasse „D“
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

- **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteile: gegenstandslos

Auszuschüttende Anteile: jährlich mit eventuellen Vorabausschüttungen. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt binnen maximal fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bzw. für Vorabausschüttungen innerhalb eines Monats nach dem Datum des vom Abschlussprüfer bescheinigten Umstands.

- **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über drei Anteilstklassen: Anteilstklassen „A“, „D“ und „I“.

Die A-Anteile lauten auf Euro und werden in ganzen oder Zehntausendstel von Anteilen ausgedrückt.

Die D-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendstel von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilstklasse I lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendstel von Anteilen ausgedrückt.

- **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von Euronext Paris S.A.) sowie jeder Geschäftstag in Luxemburg, außer an Karfreitag und dem 24. Dezember (Heiligabend).

Anfänglicher Nettoinventarwert:

Anteilstklasse A: 150 €

Anteilstklasse D: 100 €

Anteilstklasse I: 100 €

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung:

Anteilstklasse A: 1 Anteil

Anteilstklasse D: 1 Anteil

Anteilstklasse I: 500.000 €

Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

Anteilstklasse A: 1 Zehntausendstel-Anteil

Anteilstklasse D: 1 Tausendstel-Anteil

Anteilstklasse I: 1 Tausendstel-Anteil

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten werden in Arbeitstagen angegeben.

Der Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts wird mit „J“ angegeben:

Zusammenlegung von Zeichnungsaufträgen	Zusammenlegung von Rückkaufaufträgen	Ausführungsdatum für Auftrag	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rückkäufen
T vor 10:00 Uhr	T vor 10:00 Uhr	T	T+1	J+2	J+2*

*Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Rückkäufe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen abgewickelt.

Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“):

Die Anteilinhaber des Zufluss-OGAW Edmond de Rothschild Patrimoine werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es einen Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“) im Master-Teilfonds luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund Income Europe gibt (Aktienklasse O EUR). Dieser Mechanismus erlaubt der Verwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds, unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse der Anteilinhaber nicht alle gesammelten Rücknahmeaufträge über ein und denselben Nettoinventarwert auszuführen. Wird der Mechanismus im Master-Teilfonds ausgelöst, löst der OGAW den Gates-Mechanismus unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie im Master-Teilfonds ebenfalls aus. Dabei führt die Verwaltungsgesellschaft des Zufluss-OGAW Edmond de Rothschild Patrimoine mindestens den Anteil an Rücknahmeaufträgen aus, den auch die Verwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds ausgeführt hat.

Hinweis auf den Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“) des Master-Teilfonds:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Liquidität mit folgenden Techniken steuern:

- **Wie im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegeben, kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie das Recht der Anteilinhaber, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu beantragen, vorübergehend aussetzen.**
- **Wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ angegeben, kann die Gesellschaft jederzeit beschließen, wenn die Rücknahmeanträge 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds überschreiten, die Bearbeitung derjenigen Aufträge, die über die Obergrenze von 10 % hinausgehen, bis zum nächsten Berechnungsdatum des Nettoinventarwerts zu verschieben.**

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile der Klasse „A“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Zehntausendstelanteilen ausgeführt.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile der Klassen „D“ und „I“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Tausendstelanteilen ausgeführt.

Der Übergang von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren steuerlichen Bestimmungen zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) Rechnung zu tragen.

Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

Edmond de Rothschild (France)

47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

• **Kosten und Gebühren:**

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz Anteilsklassen „A“, „D“ und „I“
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: maximal 2 %
		Anteilsklasse D: maximal 2 %
		Anteilsklasse I: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse D: Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse D: Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse D: Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine Outperformancegebühr,
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden,
- Kosten im Zusammenhang mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, falls zutreffend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung einen Anteil der Finanzverwaltungskosten des OGA an Vermittler wie z. B. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften, Strukturierungsstellen, Vertriebsstellen oder Vertriebsplattformen zahlen, mit denen eine Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung von Anteilen des OGA oder der Herstellung von Kontakten zu anderen Anlegern unterzeichnet wurde. Diese Vergütung ist variabel und hängt von der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Vermittler und der Verbesserung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung ab, die der Empfänger dieser Vergütung nachweisen kann. Diese Vergütung kann pauschal erfolgen oder auf der Grundlage der gezeichneten Nettovermögenswerte berechnet werden, die sich aus der Tätigkeit des Vermittlers ergeben. Der Vermittler kann Mitglied der Edmond de Rothschild Gruppe sein oder nicht. Jeder Vermittler wird dem Kunden gemäß den für ihn geltenden Vorschriften alle zweckdienlichen Informationen über Kosten und Gebühren sowie seine Vergütung mitteilen.

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Basisinformationsblatt (KID) für die entsprechenden Anteile.

Dem OGAW berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: max. 1,35 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse D: max. 1,35 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I: max. 0,65 % inkl. aller Steuern*
Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen (externe Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft***, insbesondere Gebühren für Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer usw.)	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: max. 0,05 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse D: max. 0,05 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I: max. 0,05 % inkl. aller Steuern*
Maximale indirekte Kosten (durch Investitionen des OGAW in andere OGA verursachte Kosten)	Nettovermögen des OGA und zugrunde liegenden Investmentfonds	Siehe Gebühren und Provisionen des Master-OGAW – Tabelle unten.
Outperformancegebühr	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse D: Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt

*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

** Ohne Transaktionsprovisionen.

*** Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen umfassen:

- Die Registrierungs- und Listungsgebühren für Fonds, darunter:

o sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des OGA in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der Kosten, die von Beratern (Anwälten, Beratern usw.) für die Durchführung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstelle der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden);

o Listungsgebühren von OGA sowie die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;

o Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückvergütungen); Vertreter im Ausland, die als Schnittstelle zum Vertrieb fungieren: Lokale Transferstelle, Zahlstelle, Facility Agent, ...

- Kosten für Kunden- und Vertriebsinformationen, darunter:

o Kosten für die Erstellung und Verbreitung von KIIDs/KID/Prospekten und regulatorischen Berichten;

o Kosten im Zusammenhang mit der Weitergabe von regulatorischen Informationen an Vertriebsstellen;

o Informationen für Anteilinhaber in jeglicher Form (Veröffentlichung in der Presse, sonstige);

o besondere Informationen für direkte und indirekte Anteilinhaber: Briefe an die Anteilinhaber;

o Kosten für die Verwaltung von Websites;

o OGA-spezifische Übersetzungskosten.

- Kosten im Zusammenhang mit Daten, darunter:

o Lizenzkosten für den Referenzindex;

o Kosten für Daten, die zur Weitergabe an Dritte verwendet werden (Beispiele: die Wiederverwendung von Emittenten-Ratings, Index-Zusammensetzungen, Daten in den Berichten);

- Kosten für Depotbank, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuern usw., darunter:

o Kosten für den Abschlussprüfer;

o Kosten im Zusammenhang mit der Depotbank;

o Kosten im Zusammenhang mit Kontoinhabern;

o Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben;

o Steueraufwendungen einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und externe Sachverständige (Rückforderung von Quellensteuern zugunsten des Teilfonds, lokaler 'Tax Agent'...);

o dem OGA zuzuordnende Rechtsberatungskosten;

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Auflagen und der Berichterstattung an die Regulierungsbehörden, darunter:

o Aufwendungen für die Durchführung der Berichterstattung an die Regulierungsbehörden, die dem OGA zuzuordnen ist (MMF-, AIFM-Berichterstattung, Überschreitung der Kennzahlen etc.);

o Pflichtbeiträge für Berufsverbände/pflichtbeiträge für Berufsverbände;

o Betriebskosten für die Überwachung von Schwellenwertüberschreitungen;

- Betriebskosten:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Wissen über den Kunden:

o Betriebskosten für die Kunden-Compliance (Due Diligence und Erstellung/Aktualisierung von Kundenunterlagen)

Die Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen sind auf maximal 0,05% inkl. Steuern des Nettovermögens begrenzt.

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt auf der Grundlage einer Pauschale im Rahmen des Höchstsatzes der angegebenen Tabelle. Dieser Satz kann auch dann erhoben werden, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Jegliche Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.
Zusätzliche Informationen finden die Zeichner im Jahresbericht des OGAW. Die vorstehend genannten Gebühren werden bei der Berechnung jedes Nettoinventarwerts direkt der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW zugerechnet.

Darüber hinaus trägt der FCP als Zufluss-OGAW indirekt die folgenden Kosten des Master-OGAW.

Erinnerung an Kosten und Gebühren des Master-OGAW:

	Klasse „O“
Unterklasse	EURO
Zeichnungsgebühr	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Gebühr für globale Verwaltung	max. 0,45 %
Depot- und Verwaltungskosten	max. 0,30 %
Erfolgsabhängige Gebühr	Entfällt
Steuersatz für Zeichnung	0,01 %

Die Kosten und Gebühren des Master-OGAW werden zu den Kosten des Zufluss-OGAW hinzugerechnet, mit Ausnahme der Gebühr für globale Verwaltung, die vollständig an den Zufluss-OGAW rückübertragen wird.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den Master-OGAW wird dem Master-OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

Auswahlverfahren für Makler:

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Règlement der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) hat die Verwaltungsgesellschaft eine „Best Practice für die Selektion bzw. Orderausführung“ von Vermittlern und Gegenparteien eingeführt. Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: www.edram.fr.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

- **Anlegerinformationen:**

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist: Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle) Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Telefon: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenstellung des Portfolios des OGA bestimmten Anteilhabern oder deren Dienstleistern unter der Maßgabe der Vertraulichkeit zu Berechnungszwecken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Auflagen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den Vorgaben der AMF innerhalb einer Frist von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite: www.edram.fr. Außerdem werden diese in den Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr aufgenommen.

Der Master-Fonds ist nicht im selben Mitgliedstaat wie der Zufluss-OGAW registriert, was sich auf die steuerliche Behandlung des Zufluss-OGAW auswirken kann.

V. ANLAGEREGELN

Es sei nochmals an die für den Master-Teilfonds geltenden Anlageregeln erinnert:

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein. Der OGAW kann vom 5-10-40-Verhältnis abweichen, indem er mehr als 35 % seines Nettovermögens in zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente investiert, die von zugelassenen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI. GESAMTRISIKO

Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW hinsichtlich Finanzkontrakten auf den Commitment-Ansatz.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

- **Regeln für die Bewertung der Vermögenswerte:**

Die im Portfolio des OGAW gehaltenen Wertpapiere werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert der Aktienklasse O EUR des Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund – Income Europe bewertet.

- **Verbuchungsmethode:**

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.

Der Wert aller auf eine andere Währung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

VIII. VERGÜTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über eine Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 321-125 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungspolitik begünstigt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW vereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft finden Sie auf der Website der Gesellschaft: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

IX. Zusätzliche Informationen für Anleger mit Sitz in EU/EWR-Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist

Einrichtungen für Anleger gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) zur:

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW
2. Information der Anleger darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden
3. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten
4. Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen
5. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.
6. Fungieren als Ansprechpartner für Mitteilungen gegenüber der zuständigen nationalen Behörde.

Ansprechpartner für Aufgabe 1.:

Edmond de Rothschild (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

Ansprechpartner für Aufgaben 2. bis 6.:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

E-Mail: contact-am-fr@edr.com

Neben dem Vorstehenden enthält dieser Anhang zusätzliche Informationen für Anleger in den folgenden Rechtsordnungen:

- **Deutschland**

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 KAGB) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder seine Abwicklung;
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt oder getätigt werden können;
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Edmond de Rothschild Patrimoine

INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT)

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilen.

Der FCP verfügt über 3 Anteilklassen: die thesaurierenden Klassen „A“ und „I“ und die ausschüttende Klasse „D“.

Die Anteile der Klassen „D“ und „I“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden. Die Anteile der Klasse „A“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Zehntausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Der OGAW ist ein Zufluss-FCP. Die Anteilinhaber des Zufluss-OGAW profitieren von denselben Informationen wie die Anteilinhaber des Master-OGAW.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 des Règlement Général AMF angeführten Maßnahmen umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Entspricht die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil des Vermögens im Portfolio, so muss nur die vom ausscheidenden Inhaber unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios darstellt, müssen alle Inhaber ihre

schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, die den ausscheidenden Inhaber ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu erhalten.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden anschließend vom Inhaber des Emittentenkontos zu den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden die rückgekauften Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

Gemäß Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds (FCP) sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilhaber ist.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass es einen Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“) im Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund – Income Europe gibt (Aktienklasse O EUR). Dieser Mechanismus erlaubt der Verwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds, unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse der Anteilhaber nicht alle gesammelten Rücknahmeaufträge über ein und denselben Nettoinventarwert auszuführen. Wird der Mechanismus im Master-Teilfonds ausgelöst, löst der OGAW den Gates-Mechanismus unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie im Master-Teilfonds ebenfalls aus. Dabei führt die Verwaltungsgesellschaft des Zufluss-OGAW Edmond de Rothschild Patrimoine mindestens den Anteil an Rücknahmeaufträgen aus, den auch die Verwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds ausgeführt hat.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (FCP) (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäss den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des Code Monétaire et Financier vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig aussetzen, wenn objektive Umstände vorliegen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, z. B. eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, eine maximale Anzahl von Vermögenswerten oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Der Einsatz dieses Instruments ist Gegenstand von Informationen für die bestehenden Inhaber über seine Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung führen kann. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in diesen Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Inhaber während der Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilhaber werden auch über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die Zeichnung ganz oder teilweise zu beenden (wenn sie die Auslöseschwelle unterschreitet) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer objektiven Situation, die zur Aktivierung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder des Schwellenwerts zur Auslösung des Instruments muss immer im Interesse der Anteilhaber erfolgen. Die Informationen müssen in jedem Fall die genauen Gründe für diese Änderungen erläutern.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

KAPITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 bis – Vorschriften zum Betrieb

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie durch vertragliche Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Insbesondere vergewissert sie sich, dass die Entscheidungen der Portfolio-verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht AMF.

Der Fonds ist ein Zufluss-OGAW und die Verwahrstelle hat daher mit der Verwahrstelle des Master-OGAW einen Informationsaustauschvertrag abgeschlossen (oder, wenn sie auch Verwahrstelle des Master-OGAW ist, hat sie entsprechende Bestimmungen aufgestellt).

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus massgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Der Fonds ist ein Zufluss-OGAW und der Prüfer hat einen Informationsaustauschvertrag mit dem Prüfer des Master-OGAW abgeschlossen.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL III**VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE****Artikel 9:**

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“ und „I“	Anteilkategorie „D“
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

KAPITEL IV**VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION****Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die AMF darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

KAPITEL V
STREITIGKEITEN

ARTIKEL 13 - Zuständigkeit - Gerichtsstand:

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.